



Sitzung vom 9. Dezember 2025

BESCHLUSS NR. 508 / A1.01.20

Kommunale Volksinitiative «Initiative: mehr Bäume für Uster!» Vorprüfung

Ausgangslage

Am 25. November 2025 wurde die kommunale Volksinitiative «Initiative: mehr Bäume für Uster!» bei der Stadtkanzlei zur Vorprüfung eingereicht. Die Initiative will die Stadt beauftragen, den Bestand an Bäumen mit einem Baumförderprogramm zu schützen, zu fördern und zu pflegen. Im Fokus stehen dabei ökologisch wertvolle Bäume im Siedlungsgebiet. Hierfür sei ein Rahmenkredit von 4,5 Millionen für die 15 Jahre nach Annahme der Initiative zu bewilligen, wobei der Stadtrat über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite entscheidet.

Gemäss § 124 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) reicht das Initiativkomitee dem Stadtrat eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die Volksinitiative nach Art. 26 der Kantonsverfassung (KV) auf Einhaltung der Formvorschriften geprüft. Dazu zählt der Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative. Das ergibt sich aus § 124 Abs. 2 und 3 GPR, wonach anlässlich der Vorprüfung in diesen Bereichen eine Mängelbehebung erfolgen kann (Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Gemeinden, Zürich 2011, N 59). Gemäss § 62 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) hat die Vorprüfung innert Monatsfrist nach ihrer Einreichung zu erfolgen.

Hingegen erfolgt in diesem Verfahrensstadium keine inhaltliche Überprüfung des Initiativbegehrens. Es ist aber zulässig und in der Praxis üblich, dass die mit der Prüfung befasste Behörde auf materielle Unzulänglichkeiten hinweist, wo solche erkannt werden. Entsprechende Hinweise haben aber keinen verbindlichen Charakter. Weder kann das Initiativkomitee dadurch zu einer inhaltlichen Änderung der Initiative veranlasst werden, noch werden die Initianten bei Ausbleiben eines entsprechenden Hinweises in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit geschützt. Denn die inhaltliche Gültigkeit der Initiative wird erst nach Einreichung der Initiative beurteilt (Saile/Burgherr, N 60).

Vorprüfung

Titel und Begründung der Initiative

Titel und Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermäßig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben (§ 123 Abs. 2 GPR).

Der Initiativtitel gilt nur als irreführend, «wenn er einen anderen als den tatsächlichen Inhalt der Initiative vermuten lässt oder wenn er ein zentrales Element des Initiativbegehrens verschweigt» (Saile/Burgherr, N 75). Der vorliegende Initiativtitel enthält die Kernaussage der Initiative, nämlich den Schutz, die Pflege und die Förderung des Baumbestandes der Stadt Uster. Eine Irreführung liegt somit nicht vor. Ein weiterer Ausschlussgrund gemäss § 123 Abs. 2 GPR liegt ist ebenfalls nicht zu sehen, weshalb der Initiativtitel zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Auch an die Begründung der Volksinitiative darf kein strenger Massstab angelegt werden. In seinem Entscheid vom 12. Februar 2007 zur kantonalen Volksinitiative «Ja zur Wahl freiheit beim Medikamentenbezug» führte das Bundesgericht aus:



«In dieser Hinsicht gilt es vorerst festzuhalten, dass die Begründung auf den Unterschriftenlisten keine unmittelbare Auswirkung auf die dereinst durchzuführende Abstimmung entfaltet. Die Begründung beschlägt vielmehr die Phase der Unterschriftensammlung. Diesbezüglich sind keine hohen Anforderungen an die Objektivität zu stellen. Es gehört zum Wesen des Initiativrechts, dass die Initianten Ausgangslage und Ziel der Initiative aus ihrer Optik darstellen.»

Vor dem Hintergrund von § 123 Abs. 2 GPR sowie der erwähnten Praxis gibt die vorliegende Begründung zu keinen Beanstandungen Anlass.

Unterschriftenliste

§ 123 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 GPR zählen die Angaben auf, welche jede Unterschriftenliste zwingend enthalten muss. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Folgende Ergänzungen sind noch anzubringen:

- Tabelle: Ergänzung «Postleitzahl» bei «Ort»
- Oberhalb des letzten Text-Abschnittes einfügen:
«Beginn der Unterschriftensammlung am:»
- Rückzug der Initiative: *Das Initiativkomitee ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen (streichen von «absoluter»)*

Betreffend Publikationstermin wird das Initiativkomitee um Rücksprache mit der Stadtkanzlei ersucht.

Gültigkeit

Wie eingangs erwähnt, findet im vorliegenden Verfahrensstadium keine vertiefte inhaltliche Überprüfung der Volksinitiative statt. Immerhin kann aber darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Stadtrates nach einer ersten summarischen Prüfung keine grundsätzlichen materiellen Vorbehalte gegenüber der vorliegend zur Diskussion stehenden Volksinitiative bestehen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der kommunalen Volksinitiative «Initiative: mehr Bäume für Uster!» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Das Initiativkomitee wird ersucht, auf dem Unterschriftenbogen die Ergänzungen gemäss dem Abschnitt «Unterschriftenliste» vorzunehmen.
3. Betreffend dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation wird das Komitee ersucht, mit der Stadtkanzlei Kontakt aufzunehmen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Patricio Frei, Talweg 165, 8610 Uster
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilungsleiter Bau, Hans-Ueli HohlStadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter (zur amtlichen Publikation mit Rechtsmittelbelehrung und zur weiteren Veranlassung)

öffentlich